

Sitzung des Kreistags am 29.07.2024

TOP Ö1, Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern

Zu den Fragen von Herrn Udo Engelhardt

Frage 1: Wo genau sollen nun die 5 Windräder im Forst errichtet werden?

Auf der Windkraft-Homepage der Energieagentur können beim Projekt Ebersberger Forst unter Projekthistorie durch Anklicken des Bulletpoints „Geänderte Standortplanung“ die aktuell vom Projektträger geplanten Standorte eingesehen werden | [Windenergie in den Landkreisen Ebersberg und München \(windenergie-landkreis-egersberg.de\)](https://www.windenergie-landkreis-egersberg.de). Seitens der neuen Projektträger wird in Abstimmung mit den Staatsforsten der neue Standort zwischen der Anzinger Straße und der St 2080, nördlich von Hubertus weiterverfolgt. Dieser Standort liegt rund 10 Meter höher als der bisher geplante Standort und somit kann ein höherer Windertrag erwartet werden, auch entspricht er den Kriterien, die der Kreistag vorgegeben hat.

Frage 2: Ist der Kreis angesichts der beschriebenen Entwicklung weiterhin bereit für die in unserer windarmen Region auch an anderen Standorten erzeugbare vergleichsweise geringe Strommenge das Restrisiko einer Trinkwasserverseuchung in Kauf zu nehmen?

Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) als Grundeigentümer haben sich vertraglich gegenüber dem Landkreis verpflichtet, die vom Kreistag beschlossenen Beschränkungen mit Blick auf die Verwirklichung von Windenergieanlagen im gemeindefreien Gebiet im Ebersberger Forst einzuhalten. Hierzu gehört unter anderem auch, dass Wasserschutzgebiete inklusive aller Schutzgebietszonen von Windenergieanlagen freizuhalten sind. Die zahlenmäßige Begrenzung ist auch in der Vereinbarung zwischen BaySF und der Projektgesellschaft berücksichtigt. Wie der aktuellen Planung des Projektträgers zu entnehmen ist (s.o.), hält der Projektträger dieses Kriterium ein. Die geplanten Standorte liegen – anders als die Standorte im Höhenkirchner Forst, zu dem die Gerichtsentscheidung ergangen ist – nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz des Trinkwassers ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahrens des staatlichen Landratsamts. Im Genehmigungsverfahren wird das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim beteiligt, um wasserwirtschaftliche Auflagen zu formulieren, die in einen eventuellen Genehmigungsbescheid aufgenommen werden würden. Unter Beachtung dieser Auflagen kann davon ausgegangen werden, dass eine Verkeimung oder nachteilige Beeinflussung des Grundwassers im Ebersberger Forst nicht zu erwarten ist.